

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/6481, 14/7867

Drittes Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Drittes Verwaltungsreformgesetz - 3. VwReformG)

Art. 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 15 wird folgende Nummer 20 angefügt:
„20. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten der Regierungen gegenüber Zweckverbänden.“
2. Dem Art. 16 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Regelungen der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), bleiben unberührt.“

Art. 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Nr. 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird aufgehoben.

2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Der Sozialhilfeausschuss oder dessen vorsitzendes Mitglied sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. ²Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Sozialhilfeausschusses.“

Art. 3

Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Art. 7 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7 vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen Gesundheitsamts“ gestrichen.

Art. 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Dem Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1999 (GVBl S. 467), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht über die Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Eingaben und Petitionen zur Tätigkeit der Sozialhilfeträger und der örtlichen Jugendhilfeträger obliegt auf der Ebene der Staatsregierung dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Dieses ist befugt, die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“

Art. 5

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden nach den Worten „50 v.H. Schutzwald“ die Worte „gemäß Art. 10 Abs. 1“ eingefügt.

2. In Art. 25 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.
3. In Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Waldstands“ durch das Wort „Waldbestands“ ersetzt.
4. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Verwaltungsakte nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 3 erlässt die untere Forstbehörde. ²Die übrigen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz werden von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden.“
5. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Anträge nach Art. 9, 15, 16 und 17 sollen bei den unteren Forstbehörden eingereicht werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge nach Art. 19 Abs. 1 Satz 4 sind bei der unteren Forstbehörde zu stellen.“

Art. 6

Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. In Art. 98 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 70 Abs. 2 und 4“ durch „Art. 70 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2)“ ersetzt.

Art. 7

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11 – Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters“

- b) Es wird folgender Art. 12 a eingefügt:

„Art. 12a – Grundlagenfunktion der Daten der Vermessungsverwaltung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aufzunehmen und es“ durch die Worte „aufzunehmen, in Informationssystemen zu beschreiben und“ ersetzt und nach dem Wort „darzustellen“ die Worte „sowie das Landesluftbildarchiv zu führen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Schwenknetz“ durch die Worte „den Positionierungsdienst, das Schwerefestpunktfeld“ ersetzt und nach dem Wort „Landesaufnahme“ die Worte „, das Luftbildinformationssystem, das amtliche topografisch-kartografische Informationssystem“ eingefügt.
3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4
Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks

(1) Ergebnisse der Landesvermessung werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht werden, auf Antrag mitgeteilt, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Landesvermessung dürfen nur mit Genehmigung der staatlichen Vermessungsbehörden vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. ²Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn Ergebnisse der Landesvermessung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.“
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Liegenschaften des Staatsgebiets werden im Liegenschaftskataster beschrieben und dargestellt. ²Das Liegenschaftskataster kann in automatisierter Form geführt werden.“
 - b) In Absatz 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1, und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Buchungseinheit der Bodenflächen im Liegenschaftskataster ist das Flurstück als ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.“
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Fortführungsvermessungen nach Absatz 3 werden von Amts wegen ausgeführt.“
 - b) In Absatz 7 werden die Worte „Katasterkartenwerks und seiner Grenznachweise“ durch das Wort „Liegenschaftskatasters“ ersetzt.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorsteher“ durch das Wort „Leitung“ und die Worte „den Vorstehern“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Vorsteher“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

7. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Einsicht, Auskunft und
Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) ¹Jedem wird Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt und Auskunft erteilt, soweit nicht Interessen des öffentlichen Wohls entgegenstehen. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag erstellt. ³Für die Einsicht in personenbezogene Daten sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen; das gilt nicht für die Bezeichnung von Flurstücken sowie für die in Art. 6 Abs. 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters. ⁴Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare sind von der Pflicht zur Darlegung des berechtigten Interesses befreit.

(2) ¹Für die Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters kann ein automatisiertes Abrufverfahren bei den durch das Staatsministerium der Finanzen bestimmten Behörden eingerichtet werden. ²Die Zulassung zum Abrufverfahren betreffend Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Finanzen; im Übrigen sind § 133 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden. ³Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. ⁴Für personenbezogene Daten regelt das Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer Verfahrensteilnahme, die Kontrolle im Hinblick auf das berechnete Interesse sowie die Protokollierung der Abufe.

(3) ¹Die technische Dokumentation von Grenzpunkten wird grundsätzlich nicht bekannt gegeben. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; es kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(4) ¹Die Fertigung und Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten; die Absätze 2 und 5 bleiben hiervon unberührt. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Genehmigung der das Kataster führenden Behörde vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. ³Soweit dabei personenbezogene Daten weitergegeben werden, bedarf es der Genehmigung

im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 1; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

(5) ¹Die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 und 4 können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Vereinbarungen zur einmaligen oder wiederkehrenden Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Daten abschließen. ²Übergreifende Vereinbarungen werden von der obersten Behörde oder der von dieser im Einzelfall oder allgemein bestimmten Behörde abgeschlossen. ³Entsprechendes gilt für übergreifende Datenabgaben ohne Vereinbarung.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Landesvermessungsamt wirkt bei der Erneuerung des Liegenschaftskatasters mit. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann sonstige Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesvermessungsamt übertragen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Führung des Liegenschaftskatasters, der Vollzug der Katastervermessungen und die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind unbeschadet der in den Absätzen 3, 5 und 6 enthaltenen Sonderregelungen Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- c) Absatz 6 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

- d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „und Absatz 6 Satz 2 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt, und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Katastervermessungen auf Grundstücken, die zum Erwerb vorgesehen sind, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.“

9. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a
Grundlagenfunktion der Daten
der Vermessungsverwaltung

Für die Einrichtung und Führung raumbezogener Informationssysteme in der öffentlichen Verwaltung sind grundsätzlich die Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Basisdaten zu verwenden.“

10. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes gelten, soweit Gebühren und Auslagen erhoben werden, das

Kostengesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.“

11. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „oder veröffentlicht“ durch die Worte „, verbreitet oder wiedergibt“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „Abschriften oder“ gestrichen und werden die Worte „oder vervielfältigt“ durch die Worte „, vervielfältigt, verbreitet oder wiedergibt“ ersetzt.
12. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 8

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
2. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:
 - „2. Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG sowie nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG soweit es sich um eine Auflage handelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einem Kahlhieb nach Art. 14 BayWaldG festgesetzt worden ist.“

Art. 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Art. 8 beruhenden Teile der ZuVOWiG können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 10

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹In den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 20 AGVwGO ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist. ²Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verwaltungsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt.

Der Präsident:

Böhm